

L 1 KR 131/09

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 89 KR 1754/04
Datum
12.03.2009
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 KR 131/09
Datum
30.10.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch für das Berufungsverfahren. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine dem Kläger gewährte Versicherungsleistung (Einmalzahlung der A Lebensversicherung AG - A -, der A C Lebensversicherung AG und der G Lebensversicherung AG), die über das Versorgungswerk der P GmbH - VP - abgeschlossen und verwaltet wurde, als Versorgungsbezug in der Krankenversicherung beitragspflichtig ist.

Der im April 1939 geborene Kläger war als Journalist zunächst von Oktober 1961 bis 30. Juni 200 beim S Verlag angestellt, danach übte er seinen Beruf selbständig aus. Er war von 1. Mai 1983 bis zum 30. April 2004 pflichtversichertes Mitglied der Beklagten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG - und direkt anschließend bis zum 31. Mai 2007 als Rentner bei dieser pflichtversichert. Von 1. Januar 2005 an umfasste die Versicherungspflicht auch die gesetzliche Pflegeversicherung.

Der Kläger bezieht seit Mai 2004 Rente. Zum 1. Februar 2004 erhielt er eine Kapitalabfindung aus der Lebensversicherung in Höhe von 64.662,00 EUR. Die Versicherungen wurden vom VP verwaltet. Das Stammkapital des VP wird von verschiedenen Verbänden von Zeitungsverlegern und von Journalistenverbänden gehalten und verfolgt die Absicherung von Angehörigen der Presse und sonstigen Personen nach Maßgabe der Satzung des VP. Nach § 2 der Satzung erfolgt dies durch die Beschaffung von Versicherungen, die Betreuung von Versicherungsverträgen, die Durchführung besonderer individueller Wohlfahrtsmaßnahmen, die treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft und Einrichtungen gleichen Zwecks sowie die Vornahme aller Geschäfte, die den erwähnten Zwecken dienlich und förderlich sind. Nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d der Satzung des VP erfolgt dies für Redakteure und Journalisten, die einer tarifvertraglich festgelegten Versicherungspflicht unterliegen, für andere, für Zeitungen, Zeitschriften, presseredaktionelle Hilfsunternehmen, Rundfunkanstalten und ähnliche Unternehmen, journalistisch tätige Personen, für Verleger und leitende Angestellte der aufgeführten Unternehmen sowie für sonstige Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat des VP zugestimmt hat. Zu diesem Zweck hat das VP u. a. mit der Allianz einen Vertrag geschlossen, aufgrund dessen diese den Versicherungsschutz für die in der Satzung des VP genannten Personen übernimmt. Im Rahmen dieses Vertrages hatte der Kläger den Versicherungsvertrag abgeschlossen und die Beiträge bis zum Beginn der Leistungen selbst bezahlt. Das VP vermittelte den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr zwischen dem Versicherer und dem Kläger.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2004 stellte die Beklagte unter anderem die Versicherungspflicht der Kapitalabfindung fest und erhob daraus Beiträge.

Den Widerspruch des Klägers hiergegen, den er damit begründete, er habe die Beiträge überwiegend ohne Zuschuss eines Arbeitgebers als selbständiger Journalist gezahlt und es liege eine normale Lebensversicherung vor, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2004 zurück. Es handele sich bei dem VP um eine betriebliche Altersversorgung, die der Beitragspflicht unterliege.

Hiergegen hat sich die am 1. Juli 2004 beim Sozialgericht Berlin erhobene Klage gerichtet, mit der der Kläger sein Begehren weiter verfolgt hat.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat vorgetragen, bei dem VP handele es sich entweder um eine berufsständische Versorgung im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V oder um eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Satz 1](#)

[Nr. 5 SGB V](#). Es könne nicht von einer privaten Altersversorgung ausgegangen werden. Abzustellen sei nur darauf, ob die Versicherungsleistung mit dem Berufsleben im Zusammenhang stehe. Diese Voraussetzung liege hier vor, denn der Versicherungsvertrag sei auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem VP geschlossen worden.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 12. März 2009 die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, als dadurch die Beitragspflicht für die Kapitalabfindung aus dem VP festgesetzt wurde.

Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, bei dem VP handele es sich weder um eine berufsständische Versorgungseinrichtung noch um ein System der betrieblichen Altersversorgung. Weder sei der Kreis der Mitglieder des VP auf die Angehörigen eines oder mehrerer bestimmter Berufe beschränkt noch liege eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Direktversicherung vor. Es liege auch nicht der Fall vor, dass eine solche später vom Arbeitnehmer allein weitergeführt wurde. Auch sei dem Kläger keine Versorgungszusage aus dem Anlass einer Tätigkeit für ein bestimmtes Unternehmen erteilt worden.

Gegen dieses der Beklagten am 26. März 2009 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 22. April 2009, mit der sie die Auffassung vertritt, der Kreis der Mitglieder des VP sei auf die Angehörigen eines oder mehrerer bestimmter Berufe bzw. Betriebe eingeschränkt, so dass ein berufsständisches Versorgungswerk vorliege. Auch komme eine betriebliche Altersversorgung in Betracht, da eine unmittelbare Beziehung der Versicherung zum Berufsleben der Klägerin bestünde. Da das VP unstreitig für Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung anbiete, handele es sich bei ihm grundsätzlich um eine Institution der betrieblichen Altersversorgung, auch wenn sie von Selbständigen mitgenutzt werde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. März 2009 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die zulässige Berufung konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)).

Die Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide zu Recht aufgehoben, da die von der Klägerin bezogene Kapitalabfindung nicht der Beitragspflicht zur Kranken(und Pflege)versicherung unterliegen.

Die vom Kläger bezogene Versicherungsleistung, die vom VP verwaltet und vermittelt wurde, gehört nicht zu einer der in [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 5 SGB V](#) abschließend aufgezählten Leistungen. Sie ist zweifelsfrei keine Leistung im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 4 SGB V](#). Sie ist aber auch keine Rente im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#), denn das VP ist keine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich [§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#), die zu den Versorgungsbezügen "Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen" zählte. In der Begründung zu dieser Vorschrift war seinerzeit lediglich angegeben worden, dass unter Nr. 3 "insbesondere Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für die kammerfähigen freien Berufe (z.B. Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte), der Zusatzversorgung z.B. der Bezirksschornsteinfegermeister oder der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft" fielen ([BT-Drs. 9/458 S. 35](#)). Zu den in [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) genannten Versicherungseinrichtungen können über diese Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen hinaus auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen gehören, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (vgl. [BSG SozR 2200 § 180 Nr. 42](#) und [SozR 3-2500 § 229 Nr. 6](#) m.w.N.). Eine privatrechtliche Einrichtung, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, der Versorgung ihrer Mitglieder zu dienen, gehört jedoch nur dann zu den in [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) genannten Versicherungseinrichtungen, wenn der Kreis der Mitglieder auf die Angehörigen eines oder mehrerer bestimmter Berufe begrenzt ist. Lediglich bei einer solchen Begrenzung der Mitgliedschaft besteht eine Vergleichbarkeit mit den in der Gesetzesbegründung zu [§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO](#) genannten berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen. Dies und die durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe vermittelte Mitgliedschaft rechtfertigt dann die Einbeziehung der über eine solche Einrichtung bezogenen Versicherungsleistungen in die in [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) genannten beitragspflichtigen Versorgungsbezüge. Das BSG hat daher privatrechtliche Versorgungseinrichtungen zu solchen im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) (früher [§ 180 Abs. 8 Satz 3 Nr. 3 RVO](#)) nur dann gerechnet, wenn bei der Einrichtung kraft Satzung die Mitgliedschaft und der Kreis der Versicherungsnehmer auf Angehörige eines Berufes beschränkt war. So konnten in den entschiedenen Fällen der Einrichtung als Mitglieder z.B. nur Seelotsen oder es konnten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte angehören (vgl. [BSG SozR 3-2500 § 229 Nr. 15](#) m.w.N.). Das VP jedoch ist keine solche Versorgungseinrichtung, weil der Kreis der möglichen Mitglieder und Versicherungsnehmer nicht beschränkt ist. Ordentliches Mitglied können neben Redakteuren und Journalisten, die einer tarifvertraglich festgelegten Versicherungspflicht unterliegen, auch alle anderen für Zeitungen, Zeitschriften, presseredaktionelle Hilfsunternehmen, Rundfunkanstalten und ähnlich für Unternehmen journalistisch tätige Personen, Verleger und leitende Angestellte solcher Unternehmen werden und schließlich sogar alle anderen Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat der VP zustimmt. Eine Einschränkung auf bestimmte Berufe ist nicht vorgesehen. Der Begriff "journalistisch tätige Personen" ist zusammen mit dem für Verleger und leitende Angestellte bereits so weit gefasst, dass eine Zuordnung auf Berufe nicht mehr möglich ist. Jedoch selbst wenn dies angenommen würde, scheiterte die Einordnung in eine berufsständische Einrichtung dennoch daran, dass das VP für alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen kann. Durch diese

Bestimmung ist die Eingrenzung auf einen bestimmbar Personenkreis entfallen. Fehlt aber, wie hier, jede Beschränkung des Mitgliederkreises, liegt eine Versicherungseinrichtung, die die Sicherung der Angehörigen eines oder mehrerer bestimmter Berufe betreibt, nicht vor. Dies schließt die Eigenschaft als Versicherungseinrichtung im Sinne des [§ 229 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) aus (rechtskräftiges Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juni 2009 - L 1 KR 491/09 -, veröffentlicht in juris).

Die vom Kläger bezogene Versicherungsleistung stellt auch keine rentenähnliche Leistung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) dar. Dazu gehören nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. insbesondere BSG [SozR 3-2500 § 229 Nr. 8](#) m.w.N.) alle Renten (und diese ersetzende Abfindungen), die von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer früheren beruflichen Tätigkeit erworben worden sind. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in diesem Sinne sind u.a. Pensionskassen ([§ 1 Abs. 3](#) des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 - BetrAVG -). Der Zusammenhang mit der früheren beruflichen Tätigkeit besteht auch, wenn der Versicherte der Pensionskasse nur im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit beitreten konnte. Wird eine Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere von einer Pensionskasse, gezahlt, ist es unerheblich, ob die Rente im Einzelfall ganz oder zum Teil auf Leistungen des Arbeitgebers beruht und insoweit vom BetrAVG geschützt ist oder ob die Rente allein durch Leistungen des Arbeitnehmers beziehungsweise Versicherungsnehmers finanziert worden ist ([BSGE 58, 10](#); [BSGE 70, 105](#)). Der Begriff der "Renten der betrieblichen Altersversorgung" in [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) (§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 RVO) knüpft damit an den Bezug der Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung als dem Träger der Versicherung an und ist damit institutionell ausgerichtet, ohne dass auf die Finanzierung des einzelnen Versicherungsvertrages abgestellt werden kann.

Das VP ist kein Träger der betrieblichen Altersversorgung, da es nicht der Versorgung von Angehörigen eines bestimmten Betriebes oder von verschiedenen verbundenen Betrieben dient. Er ist vielmehr bestimmt für die Versorgung sowohl von Teilen der Arbeitnehmer als auch der Selbständigen dieser Branche und der Versorgung anderer Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt. Damit fehlt der vom Gesetz mit dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung beschriebene Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis des Versicherten als dem maßgeblichen Anknüpfungspunkt für eine Beitragspflicht dieser Einrichtung. Denn Anknüpfungspunkt der Beitragspflicht des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) ist, dass die Rente von einer Institution gezahlt - oder unter Umständen wie hier auch nur vermittelt - wird, die zur Versicherung von Beschäftigten errichtet ist (BSG [SozR 3-2500 § 229 Nr. 8](#)). Daran fehlt es hier aber, da der Personenkreis, der berechtigt ist, dem VP beizutreten, weit über die Arbeitnehmer der Betriebe hinausgeht, die dem VP angehören (Urteil vom 10. Juni 2009, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil hierfür kein Grund nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) vorliegt.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-12-23